

**Merkblatt zur Nachweisführung nach § 10 der
novellierten Fassung des EEWärmeG vom Mai 2011
bei Deckung des Wärmeenergiebedarfs aus einem Netz
der Nah- und Fernwärme bzw. Nah- und Fernkälteversorgung
in nicht öffentlichen Gebäuden
(Ersatzmaßnahme nach § 7 EEWärmeG)**

1. Regelungen zum Nachweis im EEWärmeG

Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EEWärmeG überprüfen zu können, müssen die Eigentümer neu errichteter, nicht öffentlicher Gebäude grundsätzlich bei der zuständigen Behörde¹ Nachweise über die Erfüllung der technischen Anforderungen bei der gewählten Nutzung von erneuerbaren Energien bzw. bei der Durchführung von Ersatzmaßnahmen vorlegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2. in Verbindung mit Abs. 3 sowie mit den Nummern I. bis VIII. der Anlage zum EEWärmeG). Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Jahrs der Inbetriebnahme der Heizanlage zu erbringen. Zudem ist es für die Überprüfung durch die zuständigen Behörden gemäß § 11 EEWärmeG notwendig, dass die Verpflichteten die Erreichung der für die jeweilige technische Alternative im EEWärmeG geforderten Anteile an der Deckung des Wärmeenergiebedarfs und ggf. des Kälteenergiebedarfs dokumentieren.

Zunächst ist nach dem EEWärmeG bei Errichtung des neuen nicht öffentlichen Gebäudes ein einmaliger Nachweis zur Anlagentechnik erforderlich (§ 10 Abs. 1 Nr. 2.). Nur bei Lieferung von gasförmiger und flüssiger Biomasse sind der zuständigen Behörde in den ersten fünf Kalenderjahren ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage die Abrechnungen des Brennstoff-Lieferanten vorzulegen. (In späteren Jahren sind diese Abrechnungen wie bei Nutzung von fester Biomasse vom Verpflichteten über fünf Jahre aufzubewahren und müssen der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorgelegt werden.)

2. Form und Inhalt der Nachweise

Der für neu errichtete, nicht öffentliche Gebäude vom EEWärmeG geforderte Nachweis ist in schriftlicher Form bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Benutzung eines besonderen Formblatts ist nicht erforderlich. Die Darlegung muss die in diesem Merkblatt nachstehend aufgeführten Informationen und Daten

¹ Die Zuständigkeit wurde in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, dem Gemeindevorstand und in den Landkreisen dem Kreisausschuss übertragen.

enthalten, die zur Überprüfung bei der ausgewählten technischen Alternative erforderlich sind.

Soweit das EEWärmeG die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers, des installierenden Fachbetriebs, eines Netzbetreibers, Anlagenbetreibers oder Brennstofflieferanten fordert, ist dieses Dokument dem Nachweis beizufügen. Wird der Nachweis vor Inbetriebnahme der Heizungsanlage des Gebäudes zu einem frühen Zeitpunkt erbracht – etwa zusammen mit dem Energieausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) – kann die ggfs. erforderliche Bescheinigung nach der Bauausführung innerhalb der vom EEWärmeG gesetzten Frist von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage (bzw. der Übergabestation beim Anschluss an ein Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung) nachgereicht werden.

Zur Dokumentation des Deckungsanteils des Wärme- und Kälteenergiebedarfs aus Nah- und Fernwärmeversorgung gemäß dem EEWärmeG wird die Verwendung der einschlägigen Teile des für das Gebäude erstellten Energieausweises nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) empfohlen. Soweit die zur Erstellung des EnEV-Energieausweises benutzte Software als Programmiererweiterung die erforderlichen Berechnungen zur Erfüllung der Anforderungen des EEWärmeG enthält, ist die Vorlage eines Ausdrucks dieser Ergebnisse zur Dokumentation zu empfehlen. Das dokumentierte Berechnungsergebnis ist i.d.R. als Beleg der Erreichung der geforderten Mindestdeckungsanteile ausreichend.

3. Anforderungen des EEWärmeG bei Deckung des Wärmeenergiebedarfs aus einem Netz der Nah- bzw. Fernwärmeversorgung

Der Verpflichtung aus dem EEWärmeG kann ersatzweise auch dadurch nachgekommen werden, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf des neu zu errichtenden, nicht öffentlichen Gebäudes aus einem Netz der Nah- und Fernwärme bzw. Nah- und Fernkälteversorgung gedeckt wird. Voraussetzung ist nach § 7 Nr. 3 des EEWärmeG, dass die aus diesem Wärmenetz gelieferte Wärme gemäß Nr. VIII der Anlage zum EEWärmeG

- zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien stammt,
- oder zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme,
- oder zu mindestens 50 % aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung
- oder zu mindestens 50 % aus einer Kombination der vorstehend genannten Energien bzw. Anlagen bereitgestellt wird.

Vorausgesetzt wird für die Anerkennung der Nutzung von Wärme oder Kälte aus einem solchen Netz, dass die in der Anlage zum EEWärmeG in den Nr. I bis VI an die verschiedenen Formen der Nutzung erneuerbarer Energien, an Anlagen zur Abwärmennutzung sowie an KWK-Anlage formulierten technischen Anforderungen auch bei der Bereitstellung von Wärme- und Kälteenergie aus einem vorgelagerten

Netz eingehalten werden. Als Nachweis dafür gilt gemäß der Nr. VIII 2. der Anlage zum EEWärmeG eine entsprechende Bescheinigung des Wärme- oder Kältenetzbetreibers.

4. **Angaben zur Dokumentation der Deckungsanteile und zur Nachweisführung bei Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs aus einem Netz der Nah- und Fernwärme bzw. Nah- und Fernkälteversorgung als Ersatzmaßnahme**

Folgende Allgemeine Angaben zum Gebäude und zum Gebäudeeigentümer müssen enthalten sein:

- Name (bzw. Firma, Bezeichnung der Institution) des Gebäudeeigentümers
- Postadresse des Gebäudeeigentümers (plus ggfs. Telefon, Fax, E-Mail)
- Adresse (bzw. Lagebeschreibung) des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht
- Art und Funktion des Gebäudes
(Bei Wohngebäuden mit Angabe der Wohneinheiten)
- Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage des Gebäudes

Zur Dokumentation der Deckungsanteile sind folgende bautechnische und energietechnische Angaben erforderlich:

- bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche gemäß Anlage 1 Nr. 1.3.3 zur EnEV und bei Nicht-Wohngebäuden die Nettogrundfläche gemäß EnEV
(Diese Flächengrößen können dem Energieausweis nach der EnEV entnommen werden.)
- Wärmeenergiebedarf des Gebäudes für Beheizung und Warmwasser sowie ggfs. für Raumkühlung in Kilowattstunden im Jahr (kWh/a)
(Der § 2 Abs. 2 Nr. 9 des EEWärmeG definiert den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes als die unter standardisierten Bedingungen jährlich benötigte Wärmemenge zur Deckung des Bedarfs für Beheizung und Warmwasserbereitung. Der Kälteenergiebedarf ergibt sich aus der zur Raumkühlung eines Gebäudes eingesetzten Kältemenge. Wenn vorhanden, sind beide jeweils unter Einschluss des Energieaufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung vorzuweisen. Diese Werte werden im Zuge der für jeden Neubau geforderten Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises als Zwischenergebnis ermittelt und können somit dieser Berechnung entnommen werden. Sie lassen sich allerdings nicht unmittelbar im Ausdruck des Energieausweises ablesen. Im Berechnungsverfahren der EnEV ergibt sich der Wärme- und Kälteenergiebedarf durch Aufsummierung des Nutzenergiebedarfs für Heizung und Warmwasser (und eventuell Raumkühlung) zuzüglich von Aufschlägen für Verluste bei Übergabe, Verteilung und Speicherung. Siehe hierzu auch die Erläuterung im Anhang 1 des allgemeinen Merkblatts zum Vollzug des EEWärmeG in Hessen.)
- Wärmebereitstellung aus dem Fern- und Nahwärme bzw. Fern- und Nahkältenetz für die Deckung des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes und

ggfs. zur technischen Nutzbarmachung von Kälte in kWh im Jahr (kWh/a)
(Berechnung nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 23 EnEV .)

- Dazu sind neben den Daten zum Netzanschluss auch Angaben über Art, Fabrikat und Leistungskennwerte sowie den vorgesehenen Umfang der Nutzung von Wärmeerzeugern (und ggfs. Anlagen zur Raumkühlung) zu machen, die in dem Gebäude eventuell zusätzlich zu dem Anschluss an das Netz der Nah- und Fernwärme bzw. Nah- und Fernkälteversorgung vorhanden sind.

Als Nachweis im Sinne des §10 EEWärmeG sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bescheinigung des Wärme- oder Kältenetzbetreibers, in der die erforderlichen Angaben zur Herkunft der aus dem vorgelagerten Netz gelieferten Wärme bzw. Kälte enthalten sein müssen
- Bescheinigung des Wärme- oder Kältenetzbetreibers, in der die Einhaltung der technischen Anforderungen des EEWärmeG an die für die Wärme- und Kältelieferung aus dem Netz genutzten technischen Alternativen bestätigt wird

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Der Nachweispflichtige hat das Recht auf Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18 HDSG), auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in seinem Fall (§ 7 Abs. 5 HDSG), auf Einsicht in das Verzeichnisse (§ 6 Abs. 2 HDSG), auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten (§ 19 HDSG) auf Schadenersatz (§ 20) HDSG) und Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§28, 37 Abs. 2 Satz 2 HDSG).

Das jeweils für das Gebiet des Eigentümers zuständige Regierungspräsidium kontrolliert durch geeignete Stichproben die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG (§ 11 Abs. 1 EEWärmeG). Zu diesem Zweck werden die Nachweise nach § 10 EEWärmeG und nachfolgend aufgezählte Daten an das zuständige Regierungspräsidium übermittelt:

1. Eigentümer (Kontakt Daten, Objektadresse);
2. Gebäudeart (Wohneinheiten, Gebäudenutzfläche/Nettogrundfläche);
3. Art der Wärmeversorgung (Art der Erfüllung des EEWärmeG, primäre und sekundäre Heizenergie, Wärme-, Kälteenergiebedarf des Gebäudes, Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage).